

118 C 94/21



**Amtsgericht Bonn**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted name]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRE - Burkard  
Rechtsanwälte, Synagogenplatz 3, 53340  
Meckenheim,

gegen

1. [Redacted name]
2. [Redacted name]
3. [Redacted name]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1-3 [Redacted name]  
[Redacted name]

hat das Amtsgericht Bonn  
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 19.07.2022  
durch den Richter Dr. Bitzenhofer

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.637,83 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.4.2021 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten als Gesamtschuldner auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am [REDACTED] in [REDACTED] ereignete.

Unfallbeteiligt waren ein PKW VW Golf VII, amtliches Kennzeichen [REDACTED] und ein PKW Ford Mondeo, amtliches Kennzeichen [REDACTED]

Halterin und Eigentümerin des VW Golf ist die Klägerin.

Halterin des Ford Mondeo ist die Beklagte zu 1), dieser wurde zum Unfallzeitpunkt vom Beklagten zu 2) geführt und ist bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert.

Zum Unfallzeitpunkt befuhren die Klägerin und der Beklagte zu 2) die [REDACTED] in Richtung [REDACTED]. Die Straße erweitert sich in diese Fahrtrichtung auf zwei Fahrstreifen. Der sich eröffnende linke Fahrstreifen ist ein Linksabbiegerstreifen und dient als Zufahrt auf einen Supermarkt-Parkplatz.

Die Klägerin befand sich auf dem Linksabbiegerstreifen, um in ca. 30 Metern an dessen Ende auf den Supermarkt-Parkplatz einzubiegen. Auf Höhe der [REDACTED] lenkte der Beklagte zu 2) seinen PKW nach links ein, um auf das Hausgrundstück der Beklagten zu 1) einzubiegen. Der Beklagte zu 2) machte keinen Schulterblick. Er sah den PKW der Klägerin nicht. Die Klägerin kollidierte mit dem vorderen rechten Bereich ihres PKW mit dem mit dem hinteren linken Bereich Beklagtenfahrzeuges. In der Unfall-Endstellung stand der PKW der Klägerin leicht schräg in Fahrtrichtung nach links gedreht. Der PKW der Beklagten zu 1) stand in Fahrtrichtung schräg nach links gedreht auf dem Linksabbieger- und Gegenfahrstreifen. Wegen der Einzelheiten der Unfall-Endstellung wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Lichtbilder Bezug genommen (Bl. 67 ff. d. A.).

Die Beklagte zu 3) lehnte jedwede Regulierung gegenüber der Klägerin ab, sodass die Klägerin ihre Vollkaskoversicherung in Anspruch nahm. Nach dem Versicherungsvertrag hat die Klägerin dort eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 EUR.

Diese regulierte 3.789,78 EUR des Fahrzeugschadens, der durch das von der Klägerin beauftragte Kfz-Sachverständigenbüro [REDACTED] mit 5.562,55 EUR netto beziffert wurde.

Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren weiter hinsichtlich der von ihr verauslagte Sachverständigenkosten in Höhe von 1112,83 EUR, der Selbstbeteiligung bei ihrer Vollkaskoversicherung in Höhe von 500,00 EUR und einer Unfallkostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR.

Die Klägerin behauptet, sie habe sich kurz vor der Kollision bereits auf der Linksabbiegerspur befunden, während der Beklagte zu 2) noch auf der rechten Spur geradeaus gefahren sei. Ihr Fahrstreifen sei vor ihr frei gewesen. Der PKW des Beklagten zu 2) habe sich schräg rechts vor ihrem Fahrzeug befunden, als dieser plötzlich und unvorhersehbar die Fahrspur der Klägerin nach links gequert habe. Dann sei es zur Kollision gekommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Kollision sei für sie unvermeidbar gewesen.

Sie ist der Ansicht, dass der Beklagte zu 2) gegen §§ 7 Abs. 5 und 9 Abs. 1, Abs. 5 StVO verstoßen habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin 1.637,83 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagten behaupten, der Beklagte zu 2) habe sich zu Beginn der Eröffnung des Linksabbiegerstreifens auf diesem eingeordnet. Auf diesem Fahrstreifen sei die Klägerin hinter ihm gefahren. Vor dem Einlenken in das Grundstück habe er den linken Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt. Vor dem Abbiegemanöver sei er zu einem „Ausholschlenker“ etwas nach rechts gezogen, um im rechten Winkel auf das Hausgrundstück Nr. [REDACTED] einbiegen zu können. Dann sei die Klägerin dem Beklagten zu 2) aufgefahren.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass der Unfall für den Beklagten zu 2) unvermeidbar gewesen sei.

Die Klägerin habe gegen § 4 StVO verstoßen. Der Unfall sei als typischer Auffahrunfall zu bewerten.

Die Klage ist den Beklagten zu 2) und 3) am 20.4.2021 und der Beklagten zu 1) am 21.4.2021 zugestellt worden.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 23.8.2021 Beweis erhoben durch die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens durch den Sachverständigen [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sachverständigengutachten vom 16.2.2022 (Bl. 206 ff. d. A.) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1637,83 EUR aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2, 18 Abs. 1, Abs. 3 StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG.

Die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten folgt aus § 426 Abs. 1 BGB i. V. m. § 115 Abs. 1 S. 4 VVG.

1.

Der Schaden am Pkw der Klägerin ist bei Betrieb sowohl des klägerischen Fahrzeugs als auch des von dem Beklagten zu 2) geführten Fahrzeugs eingetreten. Beide Fahrzeuge befanden sich im öffentlichen Verkehrsbereich und in Betrieb. Ein Haftungsausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG aufgrund höherer Gewalt kommt nicht in Betracht.

Die Haftung der Parteien untereinander richtet sich demnach nach §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG.

a.

Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass es sich bei dem Unfall für die Klägerin, noch für den Beklagten zu 2) um ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG handelt. Darlegungs- und beweisbelastet für das Vorliegen der Unabwendbarkeit des Unfallgeschehens ist dabei jeweils die Partei, die sich darauf beruft (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 3.12.2021 – I-7 U 33/20, Rn. 4, juris). Der Beweis ist den Parteien jeweils nicht gelungen. Objektive Anhaltspunkte, die für eine Unabwendbarkeit des Unfallgeschehens für eine der beiden Parteien sprechen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist auch nach der mündlichen Verhandlung nicht klar, ob es der Beklagte zu 2) unterlassen hatte, seinen Fahrlichtanzeiger zu setzen. Dass die Klägerin auch beim Aussteigen kein Blinken am Fahrzeug feststellen konnte, lässt keine direkten Rückschlüsse darauf zu, ob der Beklagte zu 2) vor seinem Abbiegevorhaben den Blinker gesetzt hat oder nicht. Der Blinker kann auch nach einer Kollision (de-) aktiviert werden.

b.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht davon aus, dass der Unfall durch das alleinige Verschulden des Beklagten zu 2) verursacht wurde. Die gemäß §§ 17 Abs. 1, Abs. 2, 18 Abs. 3 StVG vorzunehmende Abwägung der Verschuldensanteile ergibt, dass die Beklagten vollumfänglich für die Folgen des Verkehrsunfalls einzustehen haben.

aa.

Im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, wie weit der Schaden von dem einen oder anderen Teil verursacht wurde. Maßgeblich dafür

sind die einzelnen Beiträge der Parteien zur Schadensentstehung. Ein Faktor bei der Abwägung ist das beiderseitige Verschulden. Auch die konkrete Betriebsgefahr der beiden Fahrzeuge ist zu berücksichtigen. Es kommt darüber hinaus auf die Eignung und das Verhalten des Fahrers an, die die Gefährlichkeit des Fahrzeugs in der Unfallsituation entscheidend beeinflusst haben können. Die Abwägung ist auf Grundlage aller festgestellten, also unstreitigen oder zugestandenen oder nach § 286 ZPO zur Überzeugung des Gerichts feststehende Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, die sich auf das Unfallgeschehen ausgewirkt haben. Jeder Halter hat die Umstände und ihre Schadensursächlichkeit zu beweisen, die dem anderen Halter im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 17 StVG zum Nachteil gereichen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 3.12.2021 – I-7 U 33/20, Rn. 6, juris).

bb.

Der Klägerin ist die Beweisführung gelungen, dass sie sich bereits auf dem linken Abbiegestreifen befand während der Beklagte zu 2) noch auf der rechten Geradeausspur fuhr und dieser dann plötzlich den linken Abbiegestreifen querte, um auf das Grundstück einzubiegen. Hiervon ist das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem gesamten Inhalt der Verhandlung überzeugt. Der Vortrag des Beklagten zu 2), er habe sich vor der Klägerin auf dem Linksabbiegerstreifen befunden und habe lediglich einen Ausholschlenker nach rechts gemacht, um auf das Grundstück einzufahren, ist für das Gericht widerlegt.

Der Sachverständige [REDACTED] erläutert in seinem schriftlichen Gutachten, dass sich das Beklagtenfahrzeug zum Kollisionspunkt vom rechten Fahrstreifen der Geradeausrichtung angenähert haben musste (Seite 26 u. 29 Gutachten = Bl. 231 u. 234 d. A.). Durch den Anstoß sei das Heck des Beklagtenfahrzeugs gegen den Uhrzeigersinn um seine Hochachse in Richtung Geradeausspur gedreht. Das aus den Beschädigungen abgeleitete Energieniveau sei so gering, dass das Heck des Beklagtenfahrzeugs keine signifikante Drehung erhalten habe, um beispielsweise vom Linksabbiegerstreifen in die Endlage gedreht zu werden. Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, es sei nicht mit den vorhandenen Beschädigungen in Einklang zu bringen, dass sich die beteiligten Fahrzeuge vorkollisionär hintereinander auf dem Linksabbiegerstreifen befunden haben und es sich bei der Kollision um einen klassischen Auffahrunfall handele (Seite 26 Gutachten = Bl. 231 d. A.). Der Vortrag des Beklagten zu 2) – Ausholschlenker ausgehend vom linken

Fahrstreifen – sei mit den objektiven Anknüpfungstatsachen nicht ein Einklang zu bringen (Seite 29 Gutachten = Bl. 234 d. A.).

Das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen. Als durch die Industrie- und Handelskammer zu Koblenz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle ist der Sachverständige für die Begutachtung qualifiziert. Der Sachverständige hat das Unfallereignis anhand der Fahrzeugendlagen, der Schadensbilder und der einzelnen Parteivorträge rekonstruiert und aus den vorhandenen Anknüpfungstatsachen widerspruchsfreie und nachvollziehbare Schlüsse gezogen.

cc.

Vor dem Hintergrund des Unfallhergangs sind dem Beklagten zu 2) Verstöße gegen § 9 Abs. 1 S. 4 StVO, § 9 Abs. 5 StVO sowie § 7 Abs. 5 StVO zur Last zu legen, wohingegen der Klägerin Sorgfaltspflichtverstoß nachgewiesen werden konnte.

(1)

Zunächst ist das Gericht davon überzeugt, dass der Beklagte zu 2) seine Pflicht zur doppelten Rückschau nach § 9 Abs. 1 S. 4 StVO missachtet hat.

Nach § 9 Abs. 1 S. 4 StVO ist vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr zu achten. Zur Rückschau ist der Außen- und Innenspiegel zu benutzen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 21.12.1994 – 11 U 119/94, juris). Zur Überbrückung eines toten Winkels muss sich der Abbiegende zusätzlich auf andere Weise vergewissern, ob der Abbiegevorgang ohne Gefährdung nachfolgender Verkehrsteilnehmer durchgeführt werden kann (OLG Köln, Urteil vom 13.10.1994 – 18 U 42/94, Rn. 3, juris). So beispielsweise durch einen sog. Schulterblick durch das Seitenfenster (vgl. Burmann/Heß/Hühnermann/Janke/Burmann, Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl. 2020, StVO § 9, Rn. 23). Eine zweite Rückschau war auch erforderlich, da eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs nicht ausgeschlossen war. Ein Ausschluss der Gefährdung setzt ein Höchstmaß an Vorsicht voraus und kann nur angenommen werden, wenn ein Überholen durch den nachfolgenden Verkehr technisch nicht möglich ist oder auch unter Berücksichtigung grober Fahrfehler nicht erwartet werden kann (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 26.2.2021 – I-7 U 16/20, Rn. 34, juris).

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung nach § 141 ZPO hat der Beklagte zu 2) erklärt, er habe nicht geschaut, ob etwas von vorne oder hinten kommt. Außerdem habe er an diesem Tag nicht den Schulterblick gemacht. Er sei auf die Einfahrt fixiert gewesen. Er habe das Fahrzeug der Klägerin zuvor zwar unbewusst im Rückspiegel wahrgenommen, aber erst zum Kollisionszeitpunkt das erste Mal gesehen. Jedenfalls unmittelbar vor dem Abbiegen nach links habe er keine Rückschau vorgenommen (Seite 3 der Sitzungsniederschrift = Bl. 163 d. A.).

Unabhängig davon, dass die Verletzung der doppelten Rückschaupflicht nach den Einlassungen des Beklagten zu 2) unstreitig ist, spräche hierfür auch der Beweis des ersten Anscheins. Soweit sich ein Unfall im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Linksabbiegevorgang ereignet, spricht nach aller Lebenserfahrung einiges dafür, dass der Linksabbieger die ihm nach § 9 Abs. 1 StVO obliegenden Sorgfaltsanforderungen, insbesondere die doppelte Rückschaupflicht, nicht in ausreichendem Maße beachtet hat (vgl. OLG Koblenz, 8.6.2020 – 12 U 554/19, Rn. 3, juris). Der Beklagtenseite ist es nicht gelungen, den Anscheinsbeweis durch Darlegung und Beweis eines atypischen Geschehensablaufes zu erschüttern.

(2)

Ferner ist das Gericht davon überzeugt, dass der Beklagte zu 2) auch gegen § 9 Abs. 5 StVO verstoßen hat. Danach muss sich der Fahrzeugführer beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren alles Zumutbare tun, um eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Der Abbiegende muss seine Abbiegeabsicht rechtzeitig ankündigen, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten eindeutig einordnen und erforderlichenfalls seine Geschwindigkeit behutsam verringern (vgl. jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Scholten, 2. Aufl. 2021, § 9 StVO, Rn 63). Insbesondere muss er auch den nachfolgenden Verkehr beachten. Wegen der ihm abverlangten Sorgfalt trägt der in ein Grundstück Abbiegende die Gefahr nahezu allein (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 3.12.2021 – I-7 U 33/20, Rn. 11, juris).

Die Ansicht der Beklagtenseite, eine Haftung nach § 9 Abs. 5 StVO greife bereits nicht ein, weil dadurch nur der bevorrechtigte Gegenverkehr und der überholende Verkehr geschützt seien, ist nicht zu folgen. Von § 9 Abs. 5 StVO geschützt sind nicht nur der Gegen- sondern auch der Folgeverkehr. (Burmans/Heß/Hühnermann/Jahnke/Burmans, 27. Aufl. 2022, StVO § 9 Rn. 52).



Unabhängig hiervon fasst der Bundesgerichtshof den Schutzbereich der Vorschrift weit, indem er jede Person vom Wortlaut „andere Verkehrsteilnehmer“ erfasst sieht, die sich verkehrserheblich verhält, also körperlich auf den Ablauf des Verkehrsvorganges einwirke (vgl. BGH, Urteil vom 15.5.2018 – VI ZR 231/17, Rn. 12, juris).

Für ein Verschulden des Beklagten zu 2) spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins, den die Beklagten nicht entkräften konnten. Bei einer Kollision mit dem nachfolgenden Verkehr greift der Anscheinsbeweis gegen den Abbiegenden (Burmans/Heß/Hühnermann/Jahnke/Burmans, 27. Aufl. 2022, StVO § 9 Rn. 55a; Das Urteil des OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.6.2015 – I-1 U 107/14 – NZV 2016, 123 ist vorliegend nicht einschlägig, da es sich nicht um einen typischen Auffahrunfall handelt).

(3)

Das Gericht ist außerdem davon überzeugt, dass der Beklagte zu 2) gegen § 7 Abs. 5 StVO verstoßen hat. Die Vorschrift ist anwendbar, da für das Gericht feststeht, dass sich der Beklagte zu 2) auf dem rechten Fahrstreifen befand und auf den Linksabbiegerstreifen wechseln musste, um auf die Grundstückseinfahrt zu fahren.

Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 StVO darf ein Fahrstreifen – auch nach rechtzeitiger Ankündigung – nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dies erfordert äußerste Sorgfalt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 6. Februar 2018 – I-1 U 102/17 –, Rn. 51, juris). Dem Fahrstreifenwechsel muss eine ausreichende Rückschau vorausgehen. Der Fahrzeugführer muss vor dem Wechsel in den Innen- und Außenspiegel schauen und sich nach der Seite umsehen, in die er wechseln will (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 21. Juni 2007 – 12 U 2/07 –, Rn. 3, juris).

Gegen diese Anforderungen hat der Beklagte zu 2) verstoßen. Ob der Beklagte den Fahrtrichtungsanzeiger betätigt hat, lässt sich nicht mehr aufklären. Jedenfalls aber hat er sich nicht nach der Seite umgesehen, in die er wechseln wollte.

Unabhängig hiervon spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine Missachtung der Sorgfaltspflichten des Spurwechslers, wenn es im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Spurwechsel zu einer Kollision kommt. Den

Beklagten ist es nicht gelungen, konkrete Tatsachen zu behaupten oder zu beweisen, aus denen sich die ernstliche Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs ergibt, mithin den Anscheinsbeweis zu erschüttern.

(4)

Demgegenüber hat das Gericht erhebliche Zweifel daran, dass die Klägerin gegen § 4 Abs. 1 S. 1 StVO verstoßen hat. Hiernach muss der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich bremst.

Für einen Verstoß der Klägerin gegen das Abstandsgebot spricht insbesondere nicht der Beweis des ersten Anscheins. Der Geschehensablauf hat im Rahmen des § 4 StVO das Gepräge des Gewöhnlichen – die für den Anscheinsbeweis erforderliche Typizität – wenn das nachfolgende Fahrzeug auf die Rückfront des vorausfahrenden Fahrzeugs aufprallt (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 25.10.1990 – 8 U 92/90, juris). Erforderlich ist zumindest eine Teilüberdeckung von Front und Heck (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 19.5.2009 – 12 U 174/07, Rn. 9, juris). Beide Fahrzeuge müssen unstreitig oder erwiesenermaßen so lange in einer Spur hintereinander gefahren sein, dass sich der Hinterherfahrende auf die Fahrbewegung des Vorausfahrenden hätte einstellen können (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.1.2010 – I-1 U 89/09, Rn. 27 f., juris).

Im hiesigen Fall wurde das Beklagtenfahrzeug allerdings in einer Schrägstellung vom Klägerfahrzeug getroffen (vgl. auch OLG Saarbrücken, Urteil vom 15.4.2008 – 4 U 193/07, Rn. 38 zur Ablehnung der Typizität bei Schrägstellung). Dies belegen die Lichtbilder aus der polizeilichen Ermittlungsakte, die die Kollisionsendstellung veranschaulichen (vgl. Bl. 24 ff. d. A.).

Auch hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung nach § 141 ZPO angegeben, dass der Beklagte zu 2) kurz vor der Kollision „auf gar keinen Fall“ vor ihr gewesen sei und die Spur vor ihr frei gewesen sei. Die Klägerin hat ausgeführt, dass sie abgebremst habe, als sie das Beklagtenfahrzeug das erste Mal in ihrem Blickfeld wahrgenommen habe (Seite 2 Sitzungsprotokoll vom 23.8.2021 = Bl. 161 d. A.). Auch diese glaubhaften Schilderungen sprechen gegen einen typischen Auffahrunfall.

Schließlich hat der Sachverständige [REDACTED] überzeugend ausgeführt, dass es nicht mit den vorhandenen Beschädigungen in Einklang zu bringen sei, dass sich die beteiligten Fahrzeuge vorkollisionär hintereinander auf dem Linksabbiegerstreifen befunden hätten und es sich bei der Kollision um einen klassischen Auffahrunfall handele (Seite 26 Gutachten = Bl. 231 d. A.).

dd.

Die Abwägung der Verursachungsbeiträge gemäß §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1, 2 StVG führt zu einer Haftungsquote von 100 % zu Lasten der Beklagten. Denn bei einem Unfall anlässlich eines Spurwechsels ist wegen der hohen Sorgfaltsanforderungen des § 7 Abs. 5 StVO grundsätzlich von einer vollen Haftung des Spurwechslers auszugehen. Gleiches gilt für die festgestellten Verstöße gegen § 9 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 StVO. Die auf Seiten der Klägerin lediglich zu berücksichtigende -- und mit 20 % zu beziffernde - Betriebsgefahr ihres Fahrzeuges tritt vor diesem Hintergrund vollständig hinter den vorwerfbaren Verstößen des Beklagten zu 2) zurück.

2.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Sowohl der Fahrzeugschaden in Höhe von 500,00 EUR (Nichtleistung der klägerischen Vollkaskoversicherung wegen Selbstbeteiligung), als auch die Gutachterkosten in Höhe von 1.112,83 EUR sowie die Unfallkostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR sind nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig.

II.

Der Anspruch auf Prozesszinsen folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Zinsbeginn ist in entsprechender Anwendung des § 187 Abs. 1 BGB der 21.4.2021. Die Klage ist den Beklagten am 20.4.2021 zugestellt worden (Bl. 84 – 93 d. A.). Die Zinshöhe folgt aus § 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 ZPO, 100 Abs. 4 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 u. S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf **1.637,83 EUR** festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bonn statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

**Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:**

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dr. Bitzenhofer